

Synopse

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) Version Landsgemeinde

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: —

Geändert: **VIII E/21/3**

Aufgehoben: –

	Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2025), wird wie folgt geändert:
Art. 15 Aufgaben ¹ Andere öffentliche und private Organisationen können zur Erfüllung von Sozialhilfeaufgaben im Sinne von Artikel 2 beigezogen werden. ² Der Kanton kann Organisationen im Sinne von Absatz 1 mit Beiträgen unterstützen. Der Landrat bewilligt die notwendigen Mittel im Voranschlag des Kantons.	² Der Kanton kann Organisationen im Sinne von Absatz 1 mit Beiträgen unterstützen. Der Landrat bewilligt die notwendigen Mittel im Voranschlag <u>Budget</u> des Kantons.
Art. 24a Sozialhilfe im Asylbereich und Nothilfe ¹ Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.	¹ Die Höhe und Art der Sozialhilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige <u>mit und ohne</u> Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für Personen ohne ausländerrechtliche Bewilligung werden vom Status und Verhalten einer Person bestimmt.

² Art und Dauer der Unterbringung, Betreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt bestimmen sich aufgrund des Verfahrensstands, des Status sowie des Verhaltens der betreffenden Person. ³ Die um Sozial- und Nothilfe ansuchenden ausländischen Personen haben insbesondere ihren Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nachzukommen und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen. ⁴ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften, namentlich über die Zuständigkeiten, die Platzierung, die Unterbringung und Betreuung, die Gesundheitsversorgung, die Ausbildung und Beschäftigung sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt.	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juni 2027 in Kraft. Das dringliche Gesetz in der Fassung des Landrats ist bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar.